



Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Informationen über den Mobilen Seefunkdienst und den Binnenschiffahrtfunk

Stand: 1. Januar 2005

Merkblatt für Wassersportler

Diese Veröffentlichung stammt aus dem Internetangebot des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter:

<http://www.bmvbw.de/impressum>

Informationen zu Funkzeugnissen

Allgemeines Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC]), Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC]) und UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)

Seit dem 1. Januar 2003 führen der Deutsche Motoryachtverband e. V. (DMYV) und der Deutsche Segler-Verband e. V. (DSV) (Anschrift für beide Verbände ist: Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) die Prüfungen zum Erwerb der Funkbetriebszeugnisse LRC und SRC sowie UBI für die Sportschiffahrt durch.

Im Jahr 2003 legten 246 Bewerber ihre Prüfung zum Erwerb des LRC erfolgreich ab. Das SRC erhielten 2 380 Bewerber ausgehändigt.

Die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) (Anschrift: Weinbergstraße 11-13, 56070 Koblenz) stellte 2003 insgesamt 480 UKW-Sprechfunkzeugnisse für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) für Bewerber aus der Berufs- und der Sportschiffahrt aus.

Prüfungsanlagen für den praktischen Teil der Prüfungen zum Erwerb von LRC und SRC

Im Vorgriff auf die für Ende 2005 beabsichtigte Änderung der „Durchführungsrichtlinie Funkbetriebszeugnisse“ können bereits jetzt bei der Zentralen Verwaltungsstelle (ZVSt) Anträge auf Zulassung von geeigneten und funktionsfähigen Simulationsprogrammen an Computernetzwerken für die Durchführung der praktischen Prüfung zum Erwerb von Funkbetriebszeugnissen gestellt werden.

Das Simulationsprogramm hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- die Funktionen eines für den mobilen Seefunkdienst zugelassenen Funkgerätes müssen vollständig nachgebildet werden können,
- die Bedienung der simulierten Geräte muss praxisnah mittels Touchscreen möglich sein,
- der wechselseitige Sprechfunk- und Funktelexverkehr muss mittels geeigneter Zusatzeinrichtungen (z. B. Mikrophon, Lautsprecher, Hörer, Tastatur usw.) praxisnah simuliert werden können,
- der mobile Seefunkdienst muss über die verschiedenen Satellitensysteme im GMDSS praxisnah nachgebildet werden können.

Änderungen seeverkehrsrechtlicher Vorschriften

Im Rahmen der Zwölften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften soll unter anderem die Sportseeschifferscheinverordnung geändert werden. Die bisher darin enthaltene und ab 1. Januar 2008 vorgesehene Bestimmung, nach der Inhaber eines Sportküstenschifferscheins mindestens im Besitz eines Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) und Inhaber eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins mindestens das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) besitzen müssen, soll ersatzlos gestrichen werden. Maßgeblich für das erforderliche Seefunkzeugnis ist weiterhin ausschließlich die Funkausrüstung des Sportbootes. Das heißt, der Schiffsführer muss entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportbootes seine Qualifikation durch den Besitz des SRC oder LRC nachweisen.

Informationen zum mobilen Seefunkdienst

Grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen auf Schiffen, die zwar nicht unter das SOLAS-Übereinkommen fallen, jedoch am GMDSS teilnehmen

Die EU-Kommission hat 2003 entschieden, dass auch Funkanlagen auf Schiffen, die nicht dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegen, so auszulegen sind, dass eine fehlerfreie Funktion auf See sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass unter den in einem Notfall herrschenden Bedingungen alle (!) betrieblichen Anforderungen des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) erfüllt sein müssen und dass eine „klare und stabile Kommunikation ...“ sichergestellt sein muss.

Beim Kauf einer Seefunkanlage ist daher stets darauf zu achten, dass diese die Forderungen der Entscheidung (2004/71/EG) erfüllt. Ansonsten erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) keine Frequenzzuteilung zum Betrieb der Seefunkstelle.

Beschluss des „Unterausschusses Suche und Rettung“ (COMSAR 8) über die Hörwache auf UKW-Kanal 16 durch SOLAS-Schiffe

Der „Unterausschuss Suche und Rettung“ (COMSAR 8) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, dass die Hörwache auf UKW-Kanal 16 auch in absehbarer Zeit für SOLAS-Schiffe erforderlich ist, wenn diese sich auf See befinden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Kanal

1. für die Notalarmierung und den Funkverkehr für Nicht-SOLAS-Schiffe und
2. für den Funkverkehr Schiff – Schiff für SOLAS-Schiffe zur Verfügung steht.

Jeder verantwortungsvolle Wassersportler sollte – auch unabhängig von diesem Beschluss - die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen für seine Teilnahme am GMDSS schaffen und damit seinen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit auf See leisten.

Fehlalarme im GMDSS

Das MRCC Bremen (Bremen Rescue Radio) der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) muss auch für das Jahr 2003 eine hohe Zahl an Fehlalarmen im GMDSS verzeichnen:

	Inmarsat	COSPAS-SARSAT	DSC
Alarmierungen	59	165	99
Notfälle	1	2	7
Fehlalarme in %	98,31 %	98,79 %	92,93 %

In jedem Fall gilt: Ist ein Fehlalarm ausgelöst worden, so muss dieser durch eine entsprechende Meldung an die Schifffahrt, ggf. die zuständige Küstenfunkstelle oder die zuständige Seenotleitung (MRCC) umgehend aufgehoben werden.

IMO-Standardredewendungen für die Seefahrt (Englisch – Deutsch)

Zur Vermeidung von Verständigungsproblemen in der Schifffahrt ist die Beherrschung bestimmter Begriffe und Redewendungen in englischer Sprache notwendig. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat deshalb die weltweit anerkannten IMO-Standardredewendungen (IMO Standard Marine Communication Phrases) veröffentlicht (ISBN-Nr. 3-89871-042-4 oder BSH-Nr. 2113).

Überarbeitetes NAVTEX-Handbuch (NAVTEX Manual)

Ab 1. Januar 2006 gilt weltweit die überarbeitete Fassung des NAVTEX-Handbuchs. Herausgeber der vierten Ausgabe des englischsprachigen Handbuchs ist die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) (ISBN 92-801-5126-6, IMO Publication Sales number IMO-951 E). Das Handbuch enthält u. a. eine ausführliche Beschreibung des NAVTEX-Dienstes im Rahmen des GMDSS und Informationen für den Empfang Nautischer Warnnachrichten, Wetterwarnungen und Notmeldungen.

Richtlinie für gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeuge

Im Unterschied zu den gewöhnlichen Sportfahrzeugen, für die eine Funkanlage nicht verbindlich vorgeschrieben ist, müssen gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeuge die „Richtlinie für gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeuge“ erfüllen. Die Richtlinie schreibt u. a. vor, welche Funkausrüstung an Bord vorhanden sein muss oder welche Auswahlmöglichkeiten bei den Funkanlagen bestehen. So eröffnet die Richtlinie beispielsweise die Möglichkeit, gewerbsmäßig genutzte Sportfahrzeug mit Funkanlagen für den terrestrischen Seefunkdienst (z. B. für Grenz-/Kurzwellen) oder mit Satellitenfunkanlagen auszurüsten.

Informationen aus dem Binnenschifffahrtfunk

Ausrüstung von Sportfahrzeugen mit UKW-Funkanlagen in der Binnenschifffahrt

Sportfahrzeuge in der Binnenschifffahrt verfügen gewöhnlich nur über eine UKW-Funkanlage für den Binnenschifffahrtfunk. Diese Ausrüstung ermöglicht entweder den Funkverkehr mit anderen Fahrzeugen (z. B. auf UKW-Kanal 10 im Verkehrskreis Schiff – Schiff) oder mit einer ortsfesten Funkstelle (z. B. mit einer Revierzentrale auf UKW-Kanal 22 im Verkehrskreis Nautische Information) abzuwickeln. Probleme können in Notfällen dann auftreten, wenn der Fahrzeugführer sich entscheiden muss, welchem Verkehrskreis er den Vorzug für die Alarmierung und die Abwicklung des Notverkehrs geben soll. Eine allgemein gültige Regelung für diese Notfälle ist nicht möglich. Die Art des Notfalls ist daher ausschließliches Entscheidungskriterium dafür, welcher Verkehrskreis im Notfall benutzt wird.

Handbuch Binnenschifffahrtfunk

Bekanntlich müssen Schiffsfunkstellen das Handbuch Binnenschifffahrtfunk mit den ggf. erforderlichen regionalen Teilen mitführen. Beide Teile können u. a. über www.wsv.de/fvt in der Rubrik „UBI UKW-Sprechfunkzeugnis“ abgerufen werden.

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Referate LS 23 und LS 26
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Druck: BMVBW

in Zusammenarbeit mit der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT), dem Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) und dem Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV)